

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.4	14. Dezember 2023	
------	-------------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Die Rektorin, Bibliothekstraße 1 , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Ordnung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen (Universitätszulassungsordnung) der Universität Bremen vom 05. Juli 2023	Seite 79
Satzung für das Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Psychologie der Universität Bremen vom 05. Juli 2023	Seite 85
Beitragsordnung Studierendenschaft der Universität Bremen vom 24. August 2023	Seite 91
Promotionsordnung für die Verleihung des Grades Dr. rer. nat. im Fachbereich 11 der Universität Bremen vom 13. Juli 2023	Seite 95
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ der Universität Bremen vom 13. Dezember 2023	Seite 111
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „English-Speaking Cultures: Language, Text, Media“ der Universität Bremen vom 13. Dezember 2023	Seite 115
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public History“ der Universität Bremen vom 13. Dezember 2023	Seite 119

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Romanistik International“ der Universität Bremen vom 13. Dezember 2023	Seite 123
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ der Universität Bremen vom 13. Dezember 2023	Seite 127
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ der Universität Bremen vom 13. Dezember 2023	Seite 131
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ der Universität Bremen vom 13. Dezember 2023	Seite 135
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Space Sciences and Technologies – Sensing, Processing, Communication“ der Universität Bremen vom 13. Dezember 2023	Seite 141

**Ordnung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerbern und
Studienbewerberinnen
der Universität Bremen
(Universitätszulassungsordnung)**

Vom 05.07.2023

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft hat am 25.08.2023 gemäß § 110 Absatz 1 Nr. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl.2007 S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem GBl. S. 68), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 S. 4 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. November 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 548), zuletzt geändert, durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (BremGBl. S. 68, 93) und § 28 Absatz 2 Satz 3 der Vergabeverordnung über die Studienplatzvergabe (Studienplatzvergabeverordnung) vom 28. November 2019 (Brem. GBl. 2019, S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (BremGBl. S. 68, 98) die vom Akademischen Senat der Universität Bremen am 05.07.2023 beschlossene Ordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Universität zur Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern, soweit dies der Universität durch das Bremische Hochschulzulassungsgesetz und § 26 Studienplatzvergabeverordnung für das örtliche Auswahlverfahren nach Abzug der dort geregelten Vorabquoten übertragen ist und insoweit, als dies nicht bereits durch die genannten Regelungen erfolgt. Die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Universität bleiben unberührt. Die Ordnung gilt gem. § 39 Studienplatzvergabeverordnung nicht für Zulassungen zu Masterstudiengängen.

(2) Die in dieser Ordnung geregelten Auswahlverfahren werden nur für Studienanfängerinnen und –anfänger durchgeführt. Die örtlichen Auswahlverfahren in den betreffenden Studiengängen finden nur für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester statt.

**§ 2
Auswahl nach Qualifikation und Noten**

(1) Für die Aufnahme in Studiengänge, in denen die Nachfrage die Kapazität des Studiengangs übersteigt und eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern entweder aufgrund

1. der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
2. einer qualifizierten Durchschnittsnote aus der Durchschnittsnote aus der Hochschulzugangsberechtigung und einer oder mehreren bestimmten Einzelnoten, nachdem vorab mindestens 25% der zur Verfügung stehenden Studienplätze gemäß Durchschnittsnote vergeben wurden (Abiturbestenquote). Die Höhe dieser Quote beschließt der Akademische Senat auf Vorschlag des Fachbereichsrates (§ 3) oder
3. nach Qualifikation und besonderer Eignung (§ 4)

(2) In den Auswahlverfahren wird zur Vergabe der Studienplätze unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangfolge nach den erzielten Noten erstellt. Besteht im Ergebnis dieses Verfahrens zwischen zwei oder mehreren Studienbewerberinnen und/oder Studienbewerbern Rangleichheit, erfolgt die Zulassung gemäß § 33 der Verordnung über die Studienplatzvergabe.

§ 3

Auswahl nach qualifizierter Durchschnittsnote

(1) Die Auswahl erfolgt nach der qualifizierten Durchschnittsnote, wenn der zuständige Fachbereichsrat dies auf Vorschlag der Studienkommission beschließt und der Akademische Senat diesem Beschluss zugestimmt hat. Der Beschluss des Fachbereichs ist zu begründen; dabei ist darzulegen,

1. welche Einzelnote oder -noten aus der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen werden,
2. ob und ggf. welche Gewichtung der Einzelnoten untereinander vorgenommen werden soll,
3. inwiefern die Gewichtung der jeweiligen Einzelnote/n besonderen Aufschluss über die Eignung für das gewählte Fach gibt.

(2) In die qualifizierte Durchschnittsnote geht die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 55%, die zu berücksichtigende Einzelnote bzw. der gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 gebildete Durchschnitt der Einzelnoten mit 45% ein.¹ Werden zwei oder mehrere Einzelnoten herangezogen, ist aus diesen - ggf. unter Berücksichtigung der Gewichtung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 - ein Durchschnitt zu bilden. Die Einzelheiten zum Auswahlverfahren, hier der Bildung der Auswahlnote (Beschlüsse des Akademischen Senats), werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgenommen.

§ 4

Auswahl nach Qualifikation und Eignung

(1) Für die Aufnahme in Studiengänge, in denen die Nachfrage die Kapazität mehrjährig um ein Vielfaches übersteigt, kann die Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern auf Antrag des zuständigen Fachbereichsrates nach Qualifikation und nach besonderer Eignung erfolgen. Hierüber entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

(2) Stellt ein Fachbereichsrat einen Antrag gemäß Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 nicht, obwohl die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen oder ist dieser Antrag unvollständig, erfolgt eine Auswahl nur nach der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung).

(3) Von den nach Qualifikation und besonderer Eignung zu vergebenden Studienplätzen werden mindestens 25% auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben (Abiturbestenquote). Die Höhe dieser Quote beschließt der Akademische Senat auf Vorschlag des Fachbereichsrates.

(4) Die Auswahl geeigneter Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern für die verbleibenden Studienplätze erfolgt anhand folgender Instrumente:

1. Bewertung der Angaben in dem nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung vorzulegenden Bewerbungsschreiben (vgl. § 28 Abs.1 Nr. 6 Studienplatzvergabeverordnung) oder
2. Bewertung von Gesprächen mit Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern (vgl. § 28 Abs.1 Nr. 5 Studienplatzvergabeverordnung) oder
3. Ergebnisse eines Tests (vgl. § 28 Abs.1 Nr. 3 Studienplatzvergabeverordnung) oder
4. Bewertung vorliegender Berufsqualifikationen oder praktischer Tätigkeiten (vgl. § 28 Abs.1 Nr. 4 Studienplatzvergabeverordnung) oder
5. Verbindung aus zwei oder mehreren der Instrumente gemäß Nr. 1 bis 4 (vgl. § 28 Abs.1 Nr. 7 Studienplatzvergabeverordnung).

¹ Durchschnittsnote x 0,55 + (Einzelnote bzw. Durchschnitt der Einzelnoten) x 0,45 = qualifizierte Gesamtnote

Über die Wahl eines oder mehrerer dieser Instrumente für das Verfahren entscheidet auf Antrag des zuständigen Fachbereichsrates der Akademische Senat.

Der Antrag des Fachbereichsrates muss enthalten:

1. Das oder die gewählten Auswahlinstrumente mit näherer Beschreibung des Verfahrens und
2. eine Begründung dafür, warum das oder die gewählten Auswahlinstrumente für die Bewerberauswahl geeignet sind und
3. die Art und Weise der Berechnung der Auswahlnote; dabei sind die erzielbaren Punkte und ihre Umrechnung in die Auswahlnote darzulegen, und
4. ggfls. die Gewichtung der Auswahlnoten für die Bildung einer Durchschnittsnote nach Absatz 3 S. 2 und
5. die Entscheidung über die Bildung einer Auswahlkommission nach § 5 Abs. 1.

(5) Im Ergebnis der Bewertung jedes einzelnen Instruments ist eine Note zu vergeben, die dem Notensystem der Hochschulzugangsberechtigung entspricht.² Wird mehr als eines der zur Verfügung stehenden Instrumente genutzt, wird nach Abschluss des Bewertungsverfahrens ein arithmetisches Mittel der Auswahlnoten gebildet.

(6) Aus der Auswahlnote gemäß Absatz 5 und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird eine Gesamtnote gebildet; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Besteht als Ergebnis dieses Verfahrens Rangleichheit zwischen zwei oder mehreren Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, erfolgt die Zulassung gemäß § 33 der Verordnung über die Studienplatzvergabe.

(8) In Fächern, in denen mindestens drei Jahre hintereinander je Studienplatz drei Ablehnungen oder mehr erteilt werden mussten, sind mindestens zwei Auswahlkriterien der Auswahlentscheidung zugrunde zu legen. Dieses zweite Auswahlkriterium muss notenunabhängig sein und in der Regel in einem Testverfahren bestehen (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 Studienplatzvergabeverordnung). Soweit Testverfahren gem. § 4 Absatz 4 Nr. 3 bestehen, wird für die Auswahl nach dem Ergebnis eines Studierfähigkeitstests in einer Anlage zu dieser Ordnung oder in einer weiteren Satzung festgelegt, welcher allgemeine oder gegebenenfalls für die fachspezifische Auswahl geeignete fachspezifische Studierfähigkeitstest für den Studiengang Anwendung findet und welche Noten den Prüfungsergebnissen für die Bildung der Auswahlnote zugeordnet werden.

§ 5 Verfahren

(1) Neben der Entscheidung über die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren gemäß § 4 hat der Fachbereichsrat folgende Entscheidungen zu treffen:

1. Bildung einer Auswahlkommission, die verantwortlich für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung und die Dokumentation des Verfahrens ist; die Kommission soll geschlechterparitätisch besetzt sein, sie besteht aus mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und mindestens einer Studierendenvertreterin oder einem Studierendenvertreter; die dezentrale Frauenbeauftragten soll beteiligt werden; werden weitere Personen zu Mitgliedern der Auswahlkommission gewählt, ist die Zahl der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer so zu bestimmen, dass diese die Mehrheit in der Kommission haben;

² Bei der Bewertung des Bewerbungsschreibens beispielsweise könnten für jede Antwortrubrik ein Punktwert von 0-20 angesetzt werden; im Ergebnis steht dann z.B. ein gesamt erzielter Punktwert von 78 (von 100 möglichen), der entsprechend der jeweiligen Notenskala z.B. eine Note von 2,2 ergibt.

2. Wahl des/der Auswahlinstrumente/s und eine Begründung, warum der Einsatz dieses/dieser Instrumente/s für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern geeigneter als die Auswahl allein anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; die Begründung soll ferner Aussagen enthalten, inwiefern das Auswahlverfahren Geschlechtergerechtigkeit fördert;
3. Art und Weise der Berechnung der Auswahlnote; dabei sind die erzielbaren Punkte und ihre Umrechnung in die Auswahlnote darzulegen;
4. Höhe der Abiturbestenquote (mindestens 25%).

(2) Hat der Fachbereich gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 die Durchführung eines Tests beschlossen, geben die Studiengänge geeignete Hinweise für eine Vorbereitung.

(3) Die Entscheidungen gemäß Absatz 1 sind Bestandteil des gemäß § 4 Abs. 2 an die Rektorin oder an den Rektor zu richtenden Antrags auf Einbeziehung eines Studienganges in dieses Verfahren.

(4) Die Ergebnisse der Auswahlverfahren müssen hinreichend vor Ende der Bewerbungsfrist vorliegen. Die Festlegung der Termine erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor unter Berücksichtigung der entsprechenden im dialogorientierten Serviceverfahren genannten Termine.

(5) Die Auswahlnote gemäß § 4 Abs. 5 ist innerhalb des Zeitraums gemäß Abs. 4 dem Sekretariat für Studierende mitzuteilen, dass das weitere Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 6, und 7 durchführt.

§ 6

Zulassungsbescheid/Ablehnungsbescheid

Aufgrund des Ergebnisses der Auswahlverfahren erteilt die Rektorin oder der Rektor den Studienbewerberinnen und -bewerbern einen Bescheid über die Zulassung zum Studium bzw. einen Ablehnungsbescheid. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche gegen Bescheide gemäß Satz 1 entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt in Kraft mit der Genehmigung durch die Senatorin für Klima, Umwelt und Wissenschaft.

Bremen, den 25.08.2023

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Anlage 1

Beschlüsse des Akademischen Senats zur Eignungsauswahl:

1. Eine Eignungsauswahl in zulassungsbeschränkten Studienangeboten auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 der Universitätszulassungsordnung findet statt in:

- Digitale Medien, B.Sc. (AS Beschluss Nr. 8058 vom 23.02.2005)
Bildung der Auswahlnote aus folgenden Noten: 55%
Abiturdurchschnittsnote, Mathematik oder Informatik zu 22,5% und
musisches Fach zu 22,5%
- Germanistik / Deutsch, B.A. (AS Beschluss 8345 vom 24.02.2010)
Bildung einer Auswahlnote aus folgenden Noten: 55%
Abiturdurchschnittsnote, 45% Deutschnote
- Mathematik/Elementarmathematik, Bachelor (AS-Beschluss Nr.
8058 vom 23.02.2005) Bildung der Auswahlnote aus folgenden
Noten: 55% Abiturdurchschnittsnote, 45% Mathematiknote

2. Eine Eignungsauswahl in zulassungsbeschränkten Studienangeboten auf der Grundlage von § 4 Abs. 8 der Universitätszulassungsordnung findet statt in:

- Psychologie, Bachelor (AS-Beschluss Nr. XY vom xx.yy.zzzz)
Bildung einer Eignungsnote aus Ergebnissen eines
studiengangsspezifischen Eignungstests und der
Abiturdurchschnittsnote gemäß Satzung für das Auswahlverfahren
im Studiengang Bachelor of Science Psychologie vom 05.07.2023.

Satzung für das Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Psychologie an der Universität Bremen

Vom 05.07.2023

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft hat am 25.08.2023 gemäß § 110 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 Nr. 2 S. 4 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. November 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68) und § 28 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (Studienplatzvergabeverordnung) vom 28. November 2019 (Brem. GBl. 2019, S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68) beschlossen durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 05.07.2023 auf Vorschlag des Fachbereichsrates FB 11¹ die nachfolgende Satzung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Fachsemester im Studiengang Bachelor of Science Psychologie der Universität Bremen soweit dies gemäß §§ 4 und 5 durch die Ordnung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen der Universität Bremen (Universitätszulassungsordnung) gefordert und übertragen ist.
- (2) Von den nach Abzug der Vorabquoten in der jeweils gültigen Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätzen werden 75% nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens auf der Grundlage dieser Satzung vergeben. Die weiteren 25% werden gemäß § 4 Abs. 4 Universitätszulassungsordnung auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.
- (3) Die Bestimmungen der Studienplatzvergabeverordnung, der Universitätszulassungsordnung sowie der Immatrikulationsordnung bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (4) Die Aufnahme zum Studium findet nur im Wintersemester statt. Semesterbeginn ist der 1. Oktober.

§ 2 Form, Frist und Bestandteile des Zulassungsantrags

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Universität Bremen für zulassungsbeschränkte

¹ Beschluss des FB 11 vom 06.07.2023

Studiengänge und Studienfächer.

- (2) Absatz 1 beinhaltet die fristgerechte Beantragung des Studienplatzes durch einen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Zulassungsantrag im Bewerbungsportal der Universität Bremen, moin.uni-bremen.de, bis zum Ablauf des 15.07. eines Jahres für den Studienbeginn im Wintersemester.
- (3) Für eine erfolgreiche Antragsabgabe gemäß Absatz 2 ist zuvor eine Registrierung über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung, hochschulstart.de, notwendig.
- (4) Im Rahmen der Antragstellung für den Studiengang Psychologie kann das Ergebnis des Studieneingungstests BaPsy-DGPs eingegeben werden. Das Testergebnis ist durch ein Upload der Ergebnisbescheinigung nachzuweisen.
- (5) Im Falle einer Zulassung enthält der Zulassungsbescheid gemäß Immatrikulationsordnung der Universität Bremen Bestimmungen über die für die Immatrikulation geltenden Voraussetzung in Form von in Papier unabdingbar vorzulegenden Nachweise und zu zahlenden Semesterbeiträge.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 Human- und Gesundheitswissenschaften wird eine Auswahlkommission eingesetzt, die verantwortlich ist für Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Kommission besteht aus zwei im Studiengang tätige Hochschullehrende und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden des Studiengangs. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der Fachkommission weitere ständige Gäste zulassen. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission kann ausführende Tätigkeiten auf das Sekretariat für Studierende übertragen, sofern diese durch diese Ordnung abschließend normiert sind und keine wissenschaftliche Expertise gefordert ist.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Human- und Gesundheitswissenschaften über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 7.
 - (3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Bremen.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den dort in Absatz 1 und 2 genannten Kriterien. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Leistungen bzw. Fächer zu berücksichtigen:
 - a) das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Durchschnittsnote),
 - b) ggf. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests BaPsy-DGPs.

§ 6 Bewertung des fachspezifischen Studieneignungstests BaPsy-DGPs

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die am fachspezifischen Studieneignungstest BaPsy-DGPs teilnehmen, können bis zu 20 Zusatzpunkte erwerben. Diese finden bei der Bildung der Rangliste gem. § 7 Berücksichtigung.
- (2) Ort und Zeit des BaPsy-DGPs werden mindestens drei Monate vor dessen Durchführung unter anderem auf der Internetseite des Studiengangs Psychologie B.Sc. der Universität Bremen <https://www.uni-bremen.de/fb11/studium/psychologie-bsc> sowie unter dem offiziellen Internetauftritt des BaPsy-DGPs-Tests <https://www.studieneignungstest-psychologie.de/> bekannt gegeben.
- (3) Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf Grundlage der individuellen Leistung vergeben. Sie wird relativ zur Verteilung der Punktzahlen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Jahrgangs festgelegt.
- (4) Die Testleistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. Die Prozentränge der Testleistungen werden in 20 Intervalle eingeteilt, die den besten 5% (Prozentränge > 95), den zweitbesten 5% (Prozentränge > 90 bis 95) usw. entsprechen. Die Anzahl der Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Testleistung fällt:

Prozentränge > 95: 20 Zusatzpunkte	Prozentränge > 45 bis 50: 10 Zusatzpunkte
Prozentränge > 90 bis 95: 19 Zusatzpunkte	Prozentränge > 40 bis 45: 9 Zusatzpunkte
Prozentränge > 85 bis 90: 18 Zusatzpunkte	Prozentränge > 35 bis 40: 8 Zusatzpunkte
Prozentränge > 80 bis 85: 17 Zusatzpunkte	Prozentränge > 30 bis 35: 7 Zusatzpunkte
Prozentränge > 75 bis 80: 16 Zusatzpunkte	Prozentränge > 25 bis 30: 6 Zusatzpunkte
Prozentränge > 70 bis 75: 15 Zusatzpunkte	Prozentränge > 20 bis 25: 5 Zusatzpunkte
Prozentränge > 65 bis 70: 14 Zusatzpunkte	Prozentränge > 15 bis 20: 4 Zusatzpunkte
Prozentränge > 60 bis 65: 13 Zusatzpunkte	Prozentränge > 10 bis 15: 3 Zusatzpunkte
Prozentränge > 55 bis 60: 12 Zusatzpunkte	Prozentränge > 5 bis 10: 2 Zusatzpunkte
Prozentränge > 50 bis 55: 11 Zusatzpunkte	Prozentränge > 0 bis 5: 1 Zusatzpunkt

Entsprechen die erzielten Punktzahlen nicht exakt den o.g. Prozentantragsgrenzen, so wird für eine Punktzahl, die auf einer Prozentantragsgrenze liegt, grundsätzlich die höhere Zahl der Zusatzpunkte vergeben.

§ 7 Bildung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Regelungen ermittelt wird:

1. Bewertung der Leistungen aus der Hochschulzugangsberechtigung:

a) Es können maximal 30 Punkte erzielt werden. Dabei werden die Noten gemäß den gängigen Rundungsregelungen auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

Durchschnitts- note der HZB	Notenpunkte	Durchschnitts- note der HZB	Notenpunkte
<=1,0	30	2,6	14
1,1	29	2,7	13
1,2	28	2,8	12
1,3	27	2,9	11
1,4	26	3,0	10
1,5	25	3,1	9
1,6	24	3,2	8
1,7	23	3,3	7
1,8	22	3,4	6
1,9	21	3,5	5
2,0	20	3,6	4
2,1	19	3,7	3
2,2	18	3,8	2
2,3	17	3,9	1
2,4	16	4,0	0
2,5	15		

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch am Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Lehr- und Prüfungssprache, so müssen die Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 gemäß Europäischem Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden.
2. Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests BaPsy-DGPs gem. § 6, sofern dieser absolviert wurde (max. 20 Punkte).
- (2) Für die Bildung der Rangliste werden unter allen Bewerberinnen und Bewerbern die Punktzahlen nach Abs. 1 Nr. 1 (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, max. 30 Punkte) und 2 (Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests, max. 20 Punkte) addiert (max. 50 Punkte).
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 33 Studienplatzvergabeverordnung.

§ 8 Fachspezifischer Studieneignungstest BaPsy-DGPs

- (1) Der BaPsy-DGPs wird durchgeführt durch die Gesellschaft für Technologietransfer mbH TransMit, die dafür von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) eine Lizenz erhalten hat. Entwickelt wurde und wird der Test durch eine Urhebergemeinschaft für die DGPs. Analog zum Eignungstest für medizinische Studiengänge TMS wird der BaPsy-DGPs als Hochschul- und Bundesländer-übergreifender Test angeboten. Auf der Webseite <https://www.studieneignungstest-psychologie.de/> befinden sich alle Informationen zum Test, inklusive der Ordnung für die Anwendung des Tests, zum Verfahren der Anmeldung, Informationen zur Vorbereitung auf den Test sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen. Die Inhalte und die Qualitätssicherung des Tests verantwortet die DGPs als Lizenzgeberin des Tests.
- (2) Für die Teilnahme am Test BaPsy-DGPs wird eine Testgebühr durch den Testanbieter erhoben. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren sind der Webseite <https://www.studieneignungstest-psychologie.de/> zu entnehmen. Die Teilnahme am Test BaPsy-DGPs ist freiwillig und stellt keine Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren dar.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in Kraft; sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Bremen, den 25.08.2023

Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Beitragsordnung Studierendenschaft der Universität Bremen

Vom 24.08.2023

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 14.09.2023 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05 März 2019 (Brem.GBl. S. 71), die auf Grund von § 46 BremHG durch den Studierendenrat der Universität Bremen am 24.08.2023 beschlossene Ordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung.
- (2) Die Studierendenschaft verwendet die Mittel im Rahmen der in § 45 BremHG bestimmten Zwecke in eigener Verantwortung.

§ 2

- (1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Bremen.
- (2) Der Beitrag ist für jedes Semester vor der Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung zu entrichten. Er ist auf das Konto der Landeshauptkasse Bremen zugunsten des Allgemeinen Studentenausschusses einzuzahlen. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation, Rückmeldung oder Beurlaubung.

§ 3

- (1) Der Beitrag beträgt je Semester EUR **209,92** EURO.¹

Er setzt sich zusammen aus

1. EUR **17,60** für die Erfüllung der allgemeinen Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 45 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes
2. EUR **190,22** für die Erfüllung von besonderen Aufgaben gem. § 45 Abs.2 Ziffer 1 Bremisches Hochschulgesetz (Semesterticket), zusammengesetzt aus
 - a) EUR **138,40** für das VBN-Semesterticket
 - b) EUR **51,82** für das landesweite Semesterticket Niedersachsen/Bremen im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr
3. EUR **2,10** für das Kultursemesterticket

Die Nutzung des Kultursemestertickets wird jährlich evaluiert.

- (2) Sofern sich im Fall von Satz 1 Ziffer 2 im Laufe des jeweiligen Semesters ein geringfügiger Überschuss ergeben sollte und eine Rückerstattung an die Studierenden unter Berücksichtigung des entstehenden Verwaltungsaufwands unverhältnismäßig wäre, so darf dieser Überschuss am Ende des jeweiligen Semesters im Haushalt der Studierendenschaft unter dem Unterposten „Überschüsse“ der Position „Semesterticketbeiträge“ zugeführt werden.

¹ ab Sommersemester 2024

§ 4

(1) Von der Beitragspflicht nach § 3 Ziffer 2 werden durch Vorlage der Nachweise oder Anträge beim Studierendensekretariat befreit:

1. schwerbehinderte Studierende, die nachweislich nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben oder aufgrund ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht oder frei (aG) nutzen können,
2. Studierende, die durch Vorlage einer Bescheinigung des Hochschullehrers, einer Hochschullehrerin oder des zuständigen Prüfungsausschusses nachweisen, dass sie während des beitragspflichtigen Semesters nach Maßgabe einer Studien- oder Prüfungsordnung an einer ausländischen Hochschule studieren oder ein Praxissemester im Ausland absolvieren,
3. während des beitragspflichtigen Semesters beurlaubte Studierende auf Antrag. Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen nur gegen Einbehalt oder Rückgabe des Semestertickets,
4. Studierende, die sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs aufhalten, z. B. für ein Praktikum, ein Auslandsstudium oder zur Promotion,
5. Studierende, die ihre Exmatrikulation vor Vorlesungsbeginn oder innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn beantragt haben, ihren Beitrag für das landesweite Semesterticket nach § 12 Abs. 4 des Bremischen Studierendenwerkgesetzes in Verbindung mit § 5 der Beitragsordnung für das Studierendenwerk Bremen zurückerhalten haben.

(2) Studierende im Kooperationsstudium der Universitäten Bremen und Oldenburg, deren Heimatuniversität Oldenburg ist, sind von den Beiträgen gemäß § 3 befreit. Sie erhalten kein gültiges Semesterticket von der Universität Bremen.

(3) In Ausnahmefällen von § 4 Ziffer 1 kann beim AStA ein Erstattungsantrag gestellt werden, solange das Semesterticket vor Semesterbeginn oder ungeklebt eingereicht wird.

(4) In den Fällen von § 4 Ziffer 1 2., 3., 4., 5. können die Studierenden den Befreiungsantrag nur bis zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Sekretariat für Studierende oder im Falle von § 4 Ziffer 2 den Erstattungsbeitrag bis zu zwei Monate nach Semesterbeginn beim AStA stellen, um eine vollständige Befreiung bzw. Erstattung für das betreffende Semester zu erhalten.

§ 5

(1) Studierenden, die nach Beginn des Semesters immatrikuliert werden, kann der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag an den Allgemeinen Studierendenausschuß anteilig für die vollen Monate erlassen werden.

(2) In Fällen außergewöhnlicher Härte aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen kann der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Eine vom Studierendenrat gewählte Kommission von drei Personen hat als Kontrollinstanz Zugriff auf alle bewilligten Anträge.

(3) Bei Exmatrikulation während des beitragspflichtigen Semesters wird der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 3 Ziffer 2 auf Antrag an den Allgemeinen Studierendenausschuß anteilig für die vollen Monate bis zum Ende des Semesters gegen Rückgabe des Semestertickets erstattet.

§ 6

(1) Wechseln Studierende, die an der Hochschule Bremen immatrikuliert waren und dort den Studierendenschaftsbeitrag bereits gezahlt haben, während des laufenden Semesters zur Universität Bremen, sind sie von der Beitragspflicht gemäß § 3 Ziffer 2 durch Vorlage des gültigen Semestertickets der Hochschule Bremen für dieses Semester befreit.

(2) Wechseln Studierende der Universität Bremen während des laufenden Semesters zur Hochschule Bremen, werden für dieses Semester bereits gezahlte Beiträge gemäß § 3 Ziffer 2 nicht erstattet.

§ 7

(1) Bei Antragsstellung sind die Studierenden darauf hinzuweisen, dass diese durch die Erstattung/ Befreiung ihre Fahrtberechtigung verlieren.

(2) Für die Befreiung/ Erstattung des Semestertickets ist ein Einbehalten oder Einziehen des Semestertickets notwendig.

(3) Rückerstattungen, Befreiungen oder Anträge nach §§ 4,5,6 sind in geeigneter Form nachzuweisen, diese Nachweise sind zu dokumentieren.

§ 8

Die Beitragsordnung tritt mit der Genehmigung der Rektorin in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung vom 15.03.2023 aufgehoben.

Bremen, den 14.09.2023

Die Rektorin der Universität Bremen

Promotionsordnung der Universität Bremen für die Verleihung des Grades Dr. rer. nat. im Fachbereich 11

Vom 13.07.2022¹

Der Rektor der Universität Bremen hat am 29.08.2022 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2021 (Brem.GBl. S. 216) die auf Grund von § 65 Absatz 4 i.V.m. § 87 Absatz 1 und 2 durch den Fachbereichsrat 11 am 13.07.2022 beschlossene Promotionsordnung Dr. rer. nat. im Fachbereich 11 der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Gliederung

- § 1 Zweck der Promotion und Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 5 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 6 Dissertation
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 8 Begutachtung der Dissertation und Zulassung zum Kolloquium
- § 9 Prüfungsausschuss und Kolloquium
- § 10 Entscheidung über die Promotion
- § 11 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 13a Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität
- § 14 Promotion im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme und Graduiertenschulen
- § 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften, Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 16 Promotionsregister
- § 17 Inkrafttreten

¹ in der Fassung der Änderungsordnung vom 04.10.2023

§ 1

Zweck der Promotion und Doktorgrad

- (1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den Grad des Doktors bzw. der Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) durch den Fachbereich 11.
- (2) Für jedes Arbeitsgebiet des Fachbereichs 11, das in Lehre und Forschung naturwissenschaftlich ausgerichtet ist, ist die Promotion zu ermöglichen. Im Zweifelsfall entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung des Promotionsausschusses.
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

- (1) Für den gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrad wird vom Fachbereichsrat ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - zwei Hochschullehrerinnen bzw. zwei Hochschullehrer des Fachs Psychologie,
 - einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer aus dem Fach Pflegewissenschaften oder
 - einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer aus dem Fach Public Health,
 - einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus einem der beteiligten Fächer,
 - einer Studentin bzw. einem Studenten aus einem der beteiligten Fächer.

Für die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen wird jeweils eine Stellvertretung gewählt.

- (3) Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach Absatz 2 zur bzw. zum Vorsitzenden sowie ein weiteres professorales Mitglied als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses.
- (4) Der Ausschuss kann der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern Zuständigkeiten zur alleinigen Entscheidung übertragen.

§ 3

Widerspruchsverfahren

- (1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss.
- (2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt.

§ 4

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist an den Promotionsausschuss zu richten. Über den Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang zu entscheiden.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sind beizufügen:

1. Lebenslauf der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
2. die nach § 7 Absatz 1 oder 2 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise,
3. eine Erklärung darüber, ob eine Kandidatin bzw. ein Kandidat an einer anderen Hochschule die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat,
4. eine Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens (Exposé) und eine positive Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers zu diesem Vorhaben sowie
5. eine Betreuungsvereinbarung zwischen ihr bzw. ihm und der Betreuerin bzw. des Betreuers gemäß der Vorlage zur Betreuungsvereinbarung zur Promotion des Fachbereichs 11 der Universität Bremen (Anlage 2). Darüberhinausgehende Vereinbarungen sind möglich.

(3) Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Rahmen des § 1 Absatz 2 freigestellt. Sie bzw. er hat in dem Antrag die Problemstellung der geplanten Arbeit im Hinblick auf die Erfordernisse des § 6 Absatz 1 darzulegen.

(4) Doktorandinnen bzw. Doktoranden sind wissenschaftlich zu betreuen; zur Betreuerin bzw. zum Betreuer nach § 4 Absatz 2 Punkt 5 ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und der gewählten Betreuerin bzw. dem gewählten Betreuer eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Universität Bremen oder ein hauptamtlich an der Universität Bremen tätiger habilitierter Wissenschaftler bzw. eine hauptamtlich an der Universität Bremen tätige habilitierte Wissenschaftlerin zu bestellen. An Stelle der Betreuerin bzw. des Betreuers gemäß Satz 1 kann der Promotionsausschuss auf Antrag eine promovierte Wissenschaftlerin bzw. einen promovierten Wissenschaftler in einer herausgehobenen Position (z.B. Leitung eines wissenschaftlichen Projektes, in dem die Doktorandin bzw. der Doktorand promoviert) oder eine Nachwuchsgruppenleiterin bzw. einen Nachwuchsgruppenleiter in koordinierten Programmen oder eine bzw. einen Senior Researcher bzw. Senior Lecturer, die bzw. der an der Universität Bremen hauptamtlich tätig ist, als Betreuerin bzw. Betreuer bestellen. Weiterhin kann an Stelle der Betreuerin bzw. des Betreuers gemäß Satz 1 der Promotionsausschuss auf Antrag eine habilitierte Wissenschaftlerin bzw. einen habilitierten Wissenschaftler, die bzw. der an der Universität Bremen nicht hauptamtlich tätig ist, als Betreuerin bzw. Betreuer bestellen. Zusätzlich zu der Betreuerin bzw. dem Betreuer gemäß Satz 1 kann der Promotionsausschuss auf Antrag eine Fachhochschulprofessorin bzw. einen Fachhochschulprofessor, die bzw. der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllt, als weitere Betreuerin bzw. weiteren Betreuer bestellen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer stellt erforderlichenfalls einen angemessen ausgestatteten Arbeitsplatz zur Verfügung. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann auch eine zweite Betreuerin bzw. ein zweiter Betreuer entsprechend Abs. 4 Satz 1, 2 oder 3 bestellt werden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll mindestens ein Jahr vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotion als Doktorandin bzw. Doktorand an der Universität Bremen angenommen worden sein. Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die eine Dissertation angefertigt haben, ohne Doktorandin bzw. Doktorand gewesen zu sein, werden nur zugelassen, wenn diese Arbeit in einer seit mindestens zwei Jahren andauernden, engen wissenschaftlichen Kooperation mit einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer oder habilitierten Mitglied des Fachbereiches

11 entstanden ist. Von dieser Bedingung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn ein besonders enger Zusammenhang des Themas der Dissertation zu einem im Fachbereich 11 vertretenen Arbeitsgebiet besteht oder wenn die Promotion im besonderen Interesse des jeweiligen Studiengangs ist. Bei Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die nicht Doktorandinnen bzw. Doktoranden waren, entscheidet in jedem Fall der Promotionsausschuss nach Stellungnahme von zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs 11 über die Zulassung zur Promotion.

(6) Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gilt zunächst für 5 Jahre und soll auf begründeten Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers verlängert werden, wenn mit einem erfolgreichen Abschluss der Promotion zu rechnen ist. Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann ebenso wie die Doktorandin bzw. der Doktorand aus triftigen Gründen das Betreuungsverhältnis beenden. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. Kann kein neuer Betreuer bzw. keine Betreuerin gefunden werden, erlischt der Status als Doktorandin bzw. Doktorand.

§ 5

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage einer Dissertation (§ 6) wird die Zulassung zur Promotion beantragt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges und eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat. Wenn die Arbeit schon einmal bewertet wurde, ist eine neue Arbeit einzureichen,
3. soweit sie nicht bereits vorliegen, die nach § 4 erforderlichen Nachweise (bei Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die nicht Doktorandin bzw. Doktorand des Fachbereiches waren, sind zusätzlich Nachweise gemäß § 4 Absatz 5 vorzulegen.),
4. ein Vorschlag zur Besetzung des Prüfungsausschusses nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 und 3, sowie
5. eine schriftliche Einverständniserklärung, dass die Dissertation mit qualifizierter Software auf Plagiatsvorwürfe untersucht werden kann.

(2) Der Promotionsausschuss hat über die Zulassung zur Promotion innerhalb von vier Wochen bzw. innerhalb von sechs Wochen während der veranstaltungsfreien Zeit nach dem Vorliegen der Unterlagen gemäß Absatz 1 zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.

§ 6

Dissertation

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit belegen.

(2) Die Dissertation kann auch als kumulative Dissertation abgefasst werden. Dabei sind folgende Anforderungen von der Bewerberin bzw. vom Bewerber zu erfüllen:

1. Die kumulative Dissertation hat aus mindestens drei Einzelarbeiten in Form schriftlicher wissenschaftlicher Fachbeiträge zu bestehen. Alle Einzelarbeiten müssen sich einem gemeinsamen Fachgebiet, d.h. einem spezifischen Themengebiet der jeweiligen Disziplin, zuordnen lassen und zur Veröffentlichung in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, Fachbüchern, Sammelbänden und Enzyklopädien vorgesehen sein. Mindestens zwei Einzelarbeiten müssen publiziert oder zur Publikation angenommen sein und im Zuge der Publikation an einem internationalen oder deutschen Peer-Review-Verfahren teilgenommen haben. Im Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss auch eine zur Revision eingeladene Einzelarbeit als eine zur Publikation angenommene Einzelarbeit anerkennen.
 2. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss Erstautorin bzw. Erstautor (bzw. Alleinautorin bzw. Alleinautor) aller Einzelarbeiten sein. Als Erstautor bzw. Erstautorin hat sie bzw. er den größten Anteil zur Publikation beizutragen. Hierzu ist der Eigenanteil in einer Anlage, die Bestandteil der Dissertation ist, in eindeutiger und nachvollziehbarer Weise darzustellen. Geteilte Erstautorenschaften werden grundsätzlich akzeptiert. Ein begründeter Antrag mit Darlegungen der entsprechenden Beiträge der Erstautorinnen bzw. Erstautoren ist dem Promotionsausschuss vorzulegen.
 3. Die Annahme zur Publikation soll bei keiner der Arbeiten zum Zeitpunkt der Einreichung der kumulativen Dissertation länger als fünf Jahre zurückliegen. In begründeten Fällen entscheidet der Promotionsausschuss über Ausnahmen von dieser Regel.
 4. Der Forschungszusammenhang der Einzelarbeiten muss in Form einer Synopse bzw. Mantelschrift im Umfang von ca. 20 Seiten eingeleitet, herausgearbeitet und diskutiert werden. Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch im Rahmen einer eidesstattlichen Versicherung gemäß Absatz 5 schriftlich zu bestätigen.
 5. Die Gutachter bewerten sowohl den Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden zu den Einzelarbeiten als auch deren bzw. dessen Leistung im Rahmen der kumulativen Dissertation insgesamt. Sie wenden dabei die Standards ihres Faches an.
- (3) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.
- (4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wird eine kumulative Dissertation nach Absatz 2 eingereicht, kann diese ganz oder teilweise in Englisch oder Deutsch vorgelegt werden. Es ist eine jeweils maximal einseitige Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache anzufügen.
- (5) Die Dissertation ist in einem gedruckten Exemplar (ausschließlich Press- oder Klebebindung) und als elektronische Version in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm vorzulegen. Der Dissertation ist eine schriftliche Versicherung an Eides Statt gem. § 65 Absatz 5 BremHG (siehe Anlage 1 zu dieser Promotionsordnung) beizufügen, dass
1. die Bewerberin bzw. der Bewerber die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe (selbstständig) angefertigt hat,
 2. die Bewerberin/ bzw. der Bewerber keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
 3. die Bewerberin bzw. der Bewerber die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat, die zu Prüfungszwecken beigelegte elektronische Version der Dissertation identisch ist mit der abgegebenen gedruckten Version.
- (6) Die Dissertation ist mindestens 14 Tage universitätsöffentlich auszulegen. Hierauf ist durch Aushang oder über Emailverteiler hinzuweisen.

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist neben dem Antrag gemäß § 5 der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Dissertationsthema steht, durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen.

(2) Wer sein Hochschulstudium mit einem Bachelorabschluss oder mit dem Diplom an einer Fachhochschule beendet hat, kann auch zur Promotion zugelassen werden, wenn

- der Abschluss mindestens die Gesamtnote „sehr gut“ hat und
- eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand mindestens zwei Semester vorher erfolgt ist und
- durch zusätzliche Studienleistungen in dem Fach, in dem die Promotion angestrebt wird, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen worden sind, die erkennen lassen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wissenschaftlich vertieft zu arbeiten in der Lage ist. Diese Leistungen sind in einschlägigen Lehrveranstaltungen von Masterprogrammen bzw. in „Summer schools“ an der Universität Bremen oder an anderen deutschen oder internationalen Universitäten oder Hochschulen zu erbringen. Der Umfang dieser Studienleistungen wird vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers (§ 4 Absatz 4) nach Stellungnahme einer bzw. eines in dem betreffenden Fach tätigen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrers festgesetzt. Er soll so festgesetzt werden, dass die Leistungen in längstens zwei Semestern erbracht werden können.

§ 8

Begutachtung der Dissertation und Zulassung zum Kolloquium

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zum Kolloquium nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 auf der Grundlage von Gutachten über die Dissertation.

(2) Jede bzw. jeder gemäß Absatz 3 bzw. 4 bestellte Gutachterin bzw. Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor, aufgrund dessen sie bzw. er die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie eine Benotung vorschlägt. Im Fall der Annahme bewerten die Gutachter die Dissertation mit einem der folgenden Prädikate:

Summa cum laude	(entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0))
Magna cum laude	(entspricht einer sehr guten Leistung (1))
Cum laude	(entspricht einer guten Leistung (2))
Rite	(entspricht einer befriedigenden Leistung (3))

Ein Gutachten, das die Überarbeitung der Dissertation verlangt, soll Empfehlungen zur Verbesserung der Dissertation enthalten.

(3) Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die Doktorandin bzw. Doktorand der Universität Bremen sind und die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss unverzüglich das Verfahren, indem er entweder

- zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder
- mindestens eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer und eine habilitierte Sachverständige bzw. einen habilitierten Sachverständigen oder
- mindestens eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer und promovierte Sachverständige bzw. promovierten Sachverständigen in einer herausgehobenen Position (z.B. Leitung eines wissenschaftlichen Projektes, in dem die Doktorandin bzw. der Doktorand promoviert) oder eine Nachwuchsgruppenleiterin bzw. einen Nachwuchsgruppenleiter in koordinierten Programmen oder eine bzw. einen (Senior) Researcher bzw. (Senior) Lecturer (oder in Stellung und Funktion national und international Vergleichbare)

als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt. Gutachterinnen bzw. Gutachter können auch Fachhochschulprofessorinnen oder Fachhochschulprofessoren sein, die die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 3 BremHG erfüllen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann Gutachterinnen bzw. Gutachter vorschlagen. Abweichungen hiervon können sich insbesondere bei kumulativen Dissertationen ergeben. Vorgeschlagene Gutachterinnen bzw. Gutachter kann der Promotionsausschuss nur mit Begründung ablehnen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann grundsätzlich nicht unter den Gutachtenden sein. Bei kumulativen Dissertationen darf jeder Gutachter bzw. jede Gutachterin maximal bei einer Arbeit Co-Autor bzw. Co-Autorin sein. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass Befangenheitsgründe gem. §§ 20, 21 VwVfG weder zwischen den Gutachterinnen bzw. Gutachtern und den Doktorandinnen bzw. Doktoranden oder zwischen den Gutachterinnen bzw. Gutachtern bestehen.

(4) Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die Zulassung zur Promotion beantragen, ohne zuvor Doktorandin bzw. Doktorand der Universität Bremen gewesen zu sein, wird zunächst eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Universität Bremen zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt. Der Promotionsausschuss hat die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der Wahrnehmung ihres bzw. seines Rechtes nach Absatz 3 Satz 3 zu unterstützen. Die Bestellung einer zweiten Gutachterin bzw. eines zweiten Gutachters durch den Promotionsausschuss erfolgt, wenn die Gutachterin bzw. der Gutachter nach Satz 1 in ihrem bzw. seinem Gutachten die Annahme der Dissertation vorschlagen. Absatz 3 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Die Gutachten müssen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter vorliegen. Nach Vorlage der Gutachten werden diese 12 Werktage in der Verwaltung des Fachbereichs ausliegen, wo sie von der Bewerberin bzw. dem Bewerber, dem Promotionsausschuss, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie den Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern des Fachbereichs eingesehen werden können. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung die Bestellung der betreffenden Gutachterin bzw. des betreffenden Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter bestellen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Nach Einsicht in die Gutachten bzw. im Falle des Absatz 4 in das erste Gutachten kann die Bewerberin bzw. der Bewerber binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gutachten bzw. des Gutachtens eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder die Dissertation zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern nach Absatz 3 bzw. 4 vorzulegen.

(7) Empfehlen zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter die Dissertation anzunehmen, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Kolloquium zuzulassen. Lehnen

- im Falle des Absatzes 3 Satz 1 beide Gutachtenden,
- im Falle des Absatz 4 Satz 1 die Gutachterin bzw. der Gutachter oder die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter gemäß Absatz 4 Satz 3 und die weitere Gutachterin bzw. der weitere Gutachter gemäß Absatz 4 Satz 4 i.V.m. Absatz 3 Satz 2 bis 6 die Dissertation ab,

so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden" es sei denn, die Bewerberin bzw. der Bewerber wählt das Verfahren gemäß Absatz 6.

Lehnt einer der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter die Annahme der Dissertation ab, wird mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter bestellt; Absatz 3 gilt entsprechend. Lehnt auch diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter die Annahme der Dissertation ab, entscheidet der Promotionsausschuss auch in diesem Fall aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden".

(8) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation abgegeben werden, sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Prüfungsausschuss und Kolloquium

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er unverzüglich einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1: die Gutachterinnen bzw. Gutachter,

2: eine gleiche Anzahl Hochschullehrinnen bzw. Hochschullehrer oder promovierte Sachverständige. Es ist sicherzustellen, dass mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer des Fachbereiches 11 im Prüfungsausschuss vertreten ist.

3: zwei weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Bremen, darunter mindestens eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereiches 11.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und 3 können von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten vorgeschlagen werden. Die so vorgeschlagenen können vom Promotionsausschuss nur mit Begründung abgelehnt werden. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses darüber, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder nach Nr. 1 und 2 stimmberechtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund des Vorschlages der weiteren Gutachterin bzw. des weiteren Gutachters nach § 8 Absatz 3 Satz 6 zum Kolloquium zugelassen, kann die Gutachterin bzw. der Gutachter, die bzw. der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Die Gutachterin bzw. der Gutachter, die bzw. der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat, sich jedoch nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen.

(3) Zum Mitglied gemäß Nr. 2 kann auch eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer anderer Fachbereiche der Universität Bremen und anderer Hochschulen bestellt werden. Bei Fachhochschulprofessorinnen bzw. Fachhochschulprofessoren müssen die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 S. 3 BremHG erfüllt sein.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an. Während des Kolloquiums sind keine Bild- oder Tonaufnahmen oder Übertragungen erlaubt. Wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand und der Prüfungsausschuss zustimmen, ist in begründeten Fällen die Teilnahme am Kolloquium für die Doktorandin bzw. den Doktoranden und/oder die Mitglieder des Prüfungsausschusses per Videokonferenz sowie die Übertragung an die universitäre Öffentlichkeit möglich.

(5) Das Kolloquium von mindestens 60 und höchstens 90 Minuten Dauer erstreckt sich auf die Verteidigung der Dissertation. Die Vortragsdauer ist dabei auf maximal 30 Minuten beschränkt. Die Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen. Stellungnahmen gemäß § 8 Absatz 8 werden insoweit in das Kolloquium einbezogen, als ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Bewerberin bzw. der Bewerber sie zum Gegenstand der Diskussion macht.

(6) Unmittelbar nach dem Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung des Kolloquiums. Die Bewertung erfolgt mit einem der folgenden Prädikate:

Summa cum laude	(entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0))
Magna cum laude	(entspricht einer sehr guten Leistung (1))
Cum laude	(entspricht einer guten Leistung (2))
Rite	(entspricht einer befriedigenden Leistung (3))
Non sufficit	(entspricht nicht bestanden (4)).

Nach einer allgemeinen Aussprache über das Kolloquium erteilt jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine eigene Bewertung. Die Gesamtbewertung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung der Gesamtbewertung wird lediglich die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

(7) Im Anschluss daran entscheidet der Prüfungsausschuss über die Promotion. Es werden nur die Bewertungen der Gutachten mit positiver Entscheidung über die Annahme berücksichtigt. Ein ablehnendes Gutachten nach § 8 Absatz 2 wird dabei nicht berücksichtigt.

Liegen zwei positive Gutachten gemäß § 8 Absatz 2 vor, so ergibt sich die Bewertung der Promotion aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Gutachten und der Gesamtbewertung des Kolloquiums. Dabei gilt die Rundung nach Absatz 6. Die Bewertung summa cum laude ist nur möglich, wenn mindestens eines der schriftlichen Gutachten die Note "summa cum laude" tragen und der Prüfungsausschuss die Bewertung "summa cum laude" einstimmig beschlossen hat.

Entsprechend wird das Prädikat für die Gesamtleistung wie folgt ermittelt:

0,0 bis 0,5:	summa cum laude,
0,6 bis 1,5:	magna cum laude,
1,6 bis 2,5:	cum laude,
2,6 bis 3,0:	rite,
über 3,0:	non sufficit.

(8) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, an der nichtöffentlichen Sitzung zur Bewertung des Kolloquiums teilzunehmen.

(9) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht besteht aus den Gutachten, gegebenenfalls Stellungnahmen der Gutachterinnen bzw. Gutachter aufgrund des Kolloquiums, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist und ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Die Stellungnahme, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu promovieren ist, bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(10) Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 10 Absatz 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung eine Gutachterin bzw. einen Gutachter oder die Gutachtenden insgesamt beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss schlägt einen Zeitraum für die Überarbeitung der Dissertation vor, der in der Regel nicht länger als sechs Monate sein soll.

§ 10

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an die Stellungnahme nach § 9 Absatz 9 gebunden.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Bei entsprechenden Beschlüssen haben nichtpromovierte Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratendes Stimmrecht.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 9 Absatz 9 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 11

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass wesentliche Teile ohne entsprechende Nachweise nicht von der Verfasserin bzw. dem Verfasser stammen (Plagiat), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Verdacht der Täuschung ausgeräumt ist. Die Verfasserin bzw. der Verfasser ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Promotionsleistung

eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers ein.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Bei einer kumulativen Dissertation ist ergänzend zu den veröffentlichten Einzelpublikationen der Rahmentext (Synopsis) mit Verweis auf die Einzelpublikationen als Buch oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat die Verfasserin bzw. der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a) 20 Exemplare in Papierform (DIN A4 oder A5, Leimbindung) auf alterungsbeständigem Papier, oder
- b) 30 Exemplare auf Mikrofiches und die Mutterkopie oder
- c) 10 Verlagsexemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier (bei gleichzeitiger Veröffentlichung in einem Verlag), oder
- d) ein Exemplar auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin bzw. der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin bzw. dem Verfasser und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem von diesem beauftragten Mitglied der Prüfungskommission Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. der Kürzung zu enthalten.

§ 13

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs 11 zu unterzeichnende Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation nach § 12 veröffentlicht ist.

(4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung oder unter grob fahrlässiger Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat 11 durch Beschluss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Promotionsausschusses. Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13a

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen deutschen oder ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der anderen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer anderen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Abs. 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
- an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass Betreuerinnen bzw. Betreuer und Gutachterinnen bzw. Gutachter aus jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüferinnen bzw. Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassungen vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Wenn die Landessprache an der anderen Universität nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Absatz 3 kann festgelegt werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Universität vorlegen darf; in diesem Fall sind Zusammenfassungen in deutscher Sprache und in der Landessprache der Partneruniversität vorzulegen.

(6) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

- die beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer,
- je eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der anderen und der Universität Bremen; dies können auch die Gutachterinnen bzw. Gutachter sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung der Prüfungskommission erforderlichen Umfang beherrschen. In den Fällen, in denen die Regelungen der ausländischen Universität

vorsehen, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer nicht Gutachterin bzw. Gutachter sein darf, kann von § 13 a Absatz 6 in der Form abgewichen werden, dass anstelle der Betreuerinnen bzw. Betreuer jeweils eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der anderen und der Universität Bremen bestellt werden können.

(7) Findet die mündliche Prüfungsleistung an der anderen Universität statt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe der Regelungen dieser Ordnung bewertet werden. Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation erfolgen auch nach dem für die beteiligte andere Universität geltenden Recht.

(8) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt werden, in denen der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universitäten handelt. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen wird, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt ist.

§ 14

Promotion im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme und Graduiertenschulen

(1) Promotionen können auch im Rahmen von koordinierten Promotionsprogrammen und Graduiertenschulen, an denen zwei oder mehrere Fachbereiche der Universität Bremen beteiligt sind, durchgeführt werden. In diesem Fall ist vor der Annahme von Doktorandinnen bzw. Doktoranden eine entsprechende Vereinbarung mit den beteiligten Fachbereichen zu treffen, welcher die jeweiligen Promotionsausschüsse zugestimmt haben.

(2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt, welcher Fachbereich für das weitere Verfahren zuständig ist, in welchem Zeitraum eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand möglich ist, wer jeweils in den beteiligten Fachbereichen die Dissertation betreut, welche Regeln für die Bestellung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern angewendet werden, die Bewertungskriterien, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

(3) Für die Promotionen gem. § 14 gelten, soweit die Vereinbarung gem. Absatz 1 keine besonderen Bestimmungen getroffen hat, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 15

Allgemeine Verfahrensvorschriften, Rechte und Pflichten der Beteiligten

Gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243) gelten für die Prüfungsverfahren die §§ 4 bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG. Für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und Antrag auf Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 16

Promotionsregister

(1) Die für diese Promotionsordnung zuständige Geschäftsstelle des Fachbereichs 11 führt ein elektronisches Register über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und den Abschluss des Verfahrens. In das Register sind folgende Daten aufzunehmen: Thema oder Arbeitstitel der Dissertation, Name und Anschrift der Doktorandin bzw. des Doktoranden, Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand, Name der Betreuerinnen bzw. Betreuer, Name der Gutachterinnen bzw. Gutachter, Zeitpunkt der Eröffnung und des Abschlusses des Prüfungsverfahrens sowie ein Vermerk darüber, ob und wie die Prüfung bestanden oder ob sie nicht bestanden wurde.

(2) Der Fachbereich veröffentlicht zu den abgeschlossenen Dissertationsverfahren den Namen der Autorin bzw. des Autors und den Titel der Arbeit.

§ 17

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Bremen für die Verleihung des Grades Dr. rer. nat. vom 06.07.2011 im Fachbereich 11 (PromO 2011) für alle Verfahren im Fachbereich 11 außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle bereits gemäß der PromO 2011 zur Promotion angenommenen Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die den Antrag auf Zulassung zur Promotion zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht gestellt haben. Zur Promotion angenommene Doktorandinnen bzw. Doktoranden gemäß PromO 2011 können innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Ordnung beantragen, im Rahmen der PromO 2011 zur Promotion zugelassen zu werden und ihre Promotion abzuschließen.

(3) Für Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die den Antrag auf Zulassung zur Promotion zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung schon gestellt haben, gilt die PromO 2011 bis zum Abschluss der Verfahren.

Bremen, den 29.08.2022

Der Rektor der Universität Bremen

Anlage 1 zur Promotionsordnung

Versicherung an Eides Statt

Ich, _____

(Vorname, Name, Anschrift, Matr.-Nr.)

versichere an Eides Statt durch meine Unterschrift, dass ich die vorstehende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt, meine Eigenleistung und Beiträge der Koautorinnen und Koautoren im Falle einer kumulativen Dissertation entsprechend richtig ausgewiesen habe.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich alle Stellen, die ich wörtlich dem Sinne nach aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht habe, mich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient habe.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 161 Absatz 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Ort, Datum

Unterschrift

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ an der Universität Bremen

Vom 13. Dezember 2023

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 13. Dezember 2023 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Chemie“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Chemie oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.
- c. Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „Chemie“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Buchstaben a, b (Nachweis Deutschkenntnisse B2) und c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b (Nachweis Deutschkenntnisse C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang Chemie werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- Maximal 80 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten gemäß gängiger Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 - 1,5: 80 Punkte
 - 1,6 - 2,0: 60 Punkte
 - 2,1 - 2,5: 45 Punkte
 - 2,6 - 3,0: 30 Punkte
 - 3,1 - 3,5: 15 Punkte
 - 3,6 - 4,0: 0 Punkte
- Maximal 20 Punkte: Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 31 der Studienplatzvergabeverordnung ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 im Studiengang tätigen akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden des Studiengangs.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2024/25. Die Ordnung vom 21. November 2018 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 13. Dezember 2023

Die Rektorin
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„English-Speaking Cultures: Language, Text, Media“
an der Universität Bremen**

Vom 13. Dezember 2023

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 14. Dezember 2023 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „English-Speaking Cultures: Language, Text, Media“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „English-Speaking Cultures: Language, Text, Media“ (Kurztitel: „E-SC“) sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Englisch, Anglistik/Amerikanistik,
 - Linguistik,
 - Komparatistik mit Schwerpunkt in englischer Sprachwissenschaft oder englischsprachigen Literaturen/Kulturen,
 - oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b) Der Nachweis von mindestens 60 CP in den Bereichen Anglistik/Amerikanistik oder Linguistik, die im Erststudium erbracht worden sind.
- c) Eine Mindestnote von 2,0 Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP).
- d) Englische Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Dieser Nachweis gilt für Studierende als erbracht, die den Bachelor „English-Speaking Cultures“ an der Universität Bremen und vergleichbare Bachelorstudiengänge erfolgreich absolviert haben. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „E-SC“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juni, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juni und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden maximal 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 50 Punkte
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte
- Maximal 50 Punkte: Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium. Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,0 – 1,5 50 Punkte
 - 1,6 – 2,0 40 Punkte
 - 2,1 – 2,5 30 Punkte
 - 2,6 – 3,0 20 Punkte
 - 3,1 – 3,5 10 Punkte
 - 3,6 – 4,0 0 Punkte

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 31 der Studienplatzvergabeverordnung ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin bzw. des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2024/25. Die Aufnahmeordnung vom 15. November 2017 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 14. Dezember 2023

Die Rektorin
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public History“ an der Universität Bremen

Vom 15. November 2023

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 16. November 2023 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Public History“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Public History“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Geschichte,
 - oder in einem Studiengang aus den Sozial- oder Kulturwissenschaften, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- c) Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „Public History“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a und c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Public History“ werden jeweils zum Wintersemester zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- a) Bis zu 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten gemäß den gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note	Punktzahl
1,0	50
1,1	48
1,2	48
1,3	46
1,4	46
1,5	44
1,6	44
1,7	42
1,8	42
1,9	40
2,0	40

Note	Punktzahl
2,1	38
2,2	38
2,3	36
2,4	36
2,5	34
2,6	34
2,7	32
2,8	32
2,9	30
3,0	30
3,1	28

Note	Punktzahl
3,2	28
3,3	26
3,4	26
3,5	24
3,6	24
3,7	22
3,8	22
3,9	20
4,0	20

- b) Bis zu 35 Punkte: Studienanteile mit einschlägigen geschichtswissenschaftlichem Inhalt in einem vorherigen Studium. Dabei werden die CP-Anteile wie folgt bewertet:

- 35 Punkte: Mindestens 80 CP geschichtswissenschaftliche Studienanteile,
- 30 Punkte: 70 - 79 CP,
- 25 Punkte: 60 - 69 CP,
- 20 Punkte: 50 - 59 CP,
- 15 Punkte: 40 - 49 CP,
- 10 Punkte: 30 - 39 CP,
- 0 Punkte: < 30 CP.

c) Bis zu 15 Punkte: Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind zum Beispiel die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 31 der Studienplatzvergabeordnung ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2024/25.

Genehmigt, Bremen, den 16. November 2023

Die Rektorin
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Romanistik International“ an der Universität Bremen

Vom 13. Dezember 2023

Der Rektor der Universität Bremen hat am 14. Dezember 2023 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Romanistik International“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Romanistik International“ sind:

a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studienfelder:

- Philologie,
- Geistes- oder Kulturwissenschaften,
- Film-/Medienwissenschaft,

oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

b) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Studierende des Doppelabschlussprogramms mit der spanischen Universität Universidad Carlos III de Madrid (UC3M), die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung ihren Studienabschluss als Double Degree erwerben wollen, weisen Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 nach.

c) Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, in einer der Sprachen, deren Literaturen und Sprachen Gegenstand der Lehre des Masterstudienganges „Romanistik International“ sind:

- Französisch,
- Spanisch.

Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in französischer bzw. spanischer Sprache erworben haben.

- d) Ein zweiseitiges Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „Romanistik International“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
- Darstellung der studiengangsrelevanten Studien- und ggf. Forschungserfahrungen sowie des intellektuellen Profils,
 - Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Romanistik International“; Bewerberinnen und Bewerber zum ersten Semester des Double Degree Programms mit der spanischen Universität Universidad Carlos III de Madrid (UC3M) stellen ihr Interesse am Double Degree und den damit verbundenen individuellen Perspektiven dar,
 - Darstellung der eigenen Studieninteressen,
 - Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und d entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Romanistik International“ werden zum jeweiligen Winter- und Sommersemester der Universität Bremen zugelassen. Fortgeschrittene werden ebenfalls zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober und der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juni, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juni und für das Sommersemester der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 80 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 120 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin oder des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 80 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen und Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin oder der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- Maximal 20 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Jeder der in § 1 Absatz 1 Buchstabe d genannten Punkte wird mit maximal 5 Punkten gewichtet.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist gemäß § 31 der Studienplatzvergabeverordnung möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2024/25. Die Aufnahmeordnung vom 3. November 2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 14. Dezember 2023

Die Rektorin
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ an der Universität Bremen

Vom 13. Dezember 2023

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 13. Dezember 2023 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ in der nächstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ (Kurztitel: „PEP“) sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem physikalischen oder mathematischen Studiengang, oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b) Der Nachweis von mindestens 90 CP aus dem Bereich Physik, der im vorherigen Studium erbracht wurde.
- c) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d) Ein Motivationsschreiben (max. 1 Seite), welches das besondere Interesse am Studienfach „Environmental Physics“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b und über die Bewertung des Motivationsschreibens nach Absatz 1 Buchstabe d entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudien-

gangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- Maximal 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Dabei werden die Noten gemäß gängiger Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 bis 1,5	50 Punkte
– 1,6 bis 2,0	33 Punkte
– 2,1 bis 2,5	12 Punkte
– 3,6 bis 4,0	0 Punkte

- Maximal 30 Punkte: Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Vorstudium: Umweltphysik, Meteorologie, Ozeanographie, Geophysik, Geologie, Applied Physics. Dabei werden die Noten gemäß gängiger Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

– mindestens 2 von 6 Schwerpunkten	30 Punkte
– 1 von 6 Schwerpunkten	15 Punkte

- Maximal 20 Punkte: Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind (z. B.) die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

– sehr überzeugend	20 Punkte
– überzeugend	14 Punkte
– wenig überzeugend	6 Punkte
– nicht überzeugend	0 Punkte

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 31 der Studienplatzvergabeverordnung ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2024/25. Die Aufnahmeordnung vom 25. November 2020 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 13. Dezember 2023

Die Rektorin
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ an der Universität Bremen

Vom 13. Dezember 2023

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 14. Dezember 2023 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Psychologie“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss als B.Sc. Psychologie oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b) Der Nachweis von insgesamt mindestens 27 CP in quantitativen Methoden (bzw. Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie) und psychologischer Diagnostik (bzw. Psychometrie und Testtheorie).
- c) Der Nachweis von mindestens 8 CP innerhalb eines empirisch-experimentellen Forschungspraktikums.
- d) Darüber hinaus sind Versuchspersonenstunden im Umfang von mindestens 15 Stunden nachzuweisen.
- e) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 Buchstaben a bis d entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a bis e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Psychologie“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines Jahres und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Rangfolge bildet sich aus der Gesamtnote des vorangegangenen Bachelorstudiengangs bzw. des Notendurchschnitts des vorangegangenen, aber noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiums zum Zeitpunkt der Bewerbung (mind. 150 CP). Innerhalb derjenigen Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Gesamtnote an der Kapazitätsgrenze wird nach Los bis zur Kapazitätsgrenze zugelassen.

(3) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 31 der Studienplatzvergabeverordnung ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(4) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2024/25. Die Aufnahmeordnung vom 18. Dezember 2019 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 14. Dezember 2023

Die Rektorin
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ an der Universität Bremen

Vom 13. Dezember 2023

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 13. Dezember 2023 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), sowie auf Grundlage der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. S. 448), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 139) und des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. S. 1604), zuletzt geändert am 9. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (Kurztitel: „Psychotherapie“) sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss als
 - B.Sc. Psychologie oder
 - B.Sc. Psychotherapie

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen und die gemäß den Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) und des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) hinsichtlich des Bachelorstudiums erbracht wurden.

- b) Der Nachweis der fachlichen Eignung durch folgende in der PsychThApprO vorgegebenen und dort spezifizierten einschlägigen Leistungen:
 - 1. im Bereich Grundlagen der Psychologie mind. 25 ECTS-Punkte,
 - 2. im Bereich Grundlagen der Pädagogik mind. 4 ECTS-Punkte,
 - 3. im Bereich Grundlagen der Medizin mind. 4 ECTS-Punkte,
 - 4. im Bereich Grundlagen der Pharmakologie mind. 2 ECTS-Punkte,
 - 5. im Bereich Störungslehre mind. 8 ECTS-Punkte,
 - 6. im Bereich Psychologische Diagnostik mind. 12 ECTS-Punkte,

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 7. | im Bereich Allgemeine Verfahrenslehre | mind. 8 ECTS-Punkte, |
| 8. | im Bereich Prävention/Rehabilitation | mind. 2 ECTS-Punkte, |
| 9. | im Bereich wissenschaftliche Methodenlehre | mind. 15 ECTS-Punkte, |
| 10. | im Bereich Berufsethik und Berufsrecht | mind. 2 ECTS-Punkte, |
| 11. | im Bereich Forschungsorientiertes Praktikum | mind. 6 ECTS-Punkte, |
| 12. | im Bereich Orientierungspraktikum | mind. 5 ECTS-Punkte, |
| 13. | im Bereich Berufsqualifizierende Tätigkeit | mind. 8 ECTS-Punkte. |
- c) Der Nachweis von mindestens 15 Versuchspersonenstunden, absolviert im Rahmen der unter Buchstabe a genannten Bachelorstudiengänge.
- d) Bescheinigung über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Bachelorstudiums gemäß § 9 Absatz 4 PsychThG.
- e) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen und Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c und über den Nachweis nach Buchstabe d entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die Aufnahmevoraussetzung nach Absatz 1 Buchstaben a, c, d sowie e und werden zum Zeitpunkt der Bewerbung die Anforderungen in Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1 bis 11 nachgewiesen, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 12 und 13 spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen oder Bewerber für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommer- oder Wintersemester zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. April oder der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten, beidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juni, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juni eines Jahres und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Die Rangfolgenbildung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt entsprechend der im Folgenden angegebenen Kriterien. In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- a) Bis zu 80 Punkte werden für die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegende Gesamtnote des unter § 1 Absatz 1 zugrunde gelegten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben. Es gelten die folgenden Notengrenzen und die dargelegte Verteilung von Punkten:

- 1,0 – 1,1 = 80
- 1,2 – 1,3 = 70
- 1,4 – 1,5 = 60
- 1,6 – 1,7 = 50
- 1,8 – 1,9 = 40
- 2,0 – 2,1 = 30
- 2,2 – 2,3 = 25
- 2,4 – 2,5 = 20
- 2,6 – 2,7 = 15
- 2,8 – 2,9 = 10
- 3,0 – 3,1 = 8
- 3,2 – 3,3 = 6
- 3,4 – 3,5 = 4
- 3,6 – 3,7 = 3
- 3,8 – 3,9 = 2
- 4,0 = 1

- b) Bis zu 20 Punkte werden für absolvierte Leistungen des ersten berufsqualifizierenden Bachelorstudiengangs berücksichtigt. Die hier zu vergebenden Punkte werden je nachdem, inwieweit diese in ihrem Umfang den vorgegebenen Mindestumfang an Credit Points der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) übersteigen, vergeben. Die Punktverteilung wird nach den folgenden Kriterien vorgenommen:

- 10 Punkte für absolvierte Leistungen, die im Bereich des experimentalpsychologischen bzw. empirischen (forschungsorientiertem) Praktikums in ihrem Umfang die Mindestvorgaben der PsychThApprO übersteigen (mehr als 6 CP).
- 10 Punkte für absolvierte Leistungen, die in der Allgemeinen Verfahrenslehre der Psychotherapie in ihrem Umfang die Mindestvorgaben der PsychThApprO übersteigen (mehr als 8 CP).

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 31 der Studienplatzvergabeverordnung ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen und -lehrern,
- 1 akademischen Mitarbeitenden (im Studiengang oder in der angegliederten Hochschulambulanz tätig) und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2024/25.

Genehmigt, Bremen, den 13. Dezember 2023

Die Rektorin
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Space Sciences and Technologies – Sensing, Processing, Communication“
an der Universität Bremen**

Vom 13. Dezember 2023

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 13. Dezember 2023 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Space Sciences and Technologies – Sensing, Processing, Communication“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Space Sciences and Technologies – Sensing, Processing, Communication“ (Kurztitel: „Space ST“) bzw. für das Doppelabschlussprogramm im internationalen Erasmus Mundus-Masterstudiengang „Astrophysics and Space Science“ (Kurztitel: „MASS“) sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Elektrotechnik, Physik, Systems-Engineering, Technomathematik, Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik
 - oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b) Der Nachweis von im Vorstudium erbrachten Leistungspunkten in Höhe von
 - mindestens 90 CP im Bereich der Physik oder
 - mindestens 81 CP, die sich zusammensetzen aus 65 CP im Bereich Elektrotechnik und 16 CP im Bereich Mathematik.
- c) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d) Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „Space ST“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll,

e) oder bei Bewerbungen für den Erasmus Mundus-Masterstudiengang „Astrophysics and Space Science“ („MASS“) an der Universität Bremen: ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „MASS“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b und über die Bewertung nach Absatz 1 Buchstabe d bzw. e entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und d bzw. e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Space ST“ bzw. „MASS“ werden jeweils zum Wintersemester an der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,

- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- Maximal 80 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP). Dabei werden die Noten gemäß gängiger Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 bis 1,5	80 Punkte
– 1,6 bis 2,0	70 Punkte
– 2,1 bis 2,5	50 Punkte
– 2,6 bis 3,0	40 Punkte
– 3,1 bis 3,5	20 Punkte
– 3,6 bis 4,0	10 Punkte
- Maximal 20 Punkte: Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind z.B. die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges:

- 20 Punkte für die klare und zum Qualifikationsziel eindeutig und vollständig passende Darlegung;
- 15 Punkte für die zum Qualifikationsziel angemessene und passende Darlegung;
- 5 Punkte für eine Darlegung, die sich nachvollziehbar mit dem Qualifikationsziel auseinandersetzt.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 31 der Studienplatzvergabeverordnung ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 4 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2024/25. Die Aufnahmeordnung vom 27. April 2022 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 13. Dezember 2023

Die Rektorin
der Universität Bremen